

Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Herrn Abg. Jan Kürschner

Per E-Mail an:

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 10.09.2024
Mein Zeichen: IV 4310
Meine Nachricht vom:

Maria Pape
Maria.Pape@im.landsh.de
Telefon: 0431 988 3367

23.10.2024

Stellungnahme

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Schleswig-Holstein [Änderung von § 44: Beschränkung von Zuwendungen auf
sich zu gesellschaftlicher Vielfalt, Antidiskriminierung und gegen
Antisemitismus bekennende Empfänger]
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
Drucksache 20/2321**

Änderungsantrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/2347

Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 20/2362

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf und den
dazugehörigen Änderungsanträgen schriftlich Stellung zu nehmen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung soll eine
Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, durch die eine Förderung durch das
Land unter anderem von der Abgabe einer Erklärung über die Distanzierung von
Antisemitismus, Diskriminierung und Ausgrenzung abhängig gemacht werden kann.

Dem formulierten Anliegen, sicherzustellen, dass Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sich klar zur Demokratie und gegen jedwede Form der Diskriminierung bekennen, wird vollumfänglich zugestimmt.

Die dafür formulierten Sätze:

„Die Gewährung von Zuwendungen kann unter die Voraussetzung gestellt werden, dass die zuständige Stelle nur Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger fördert, von denen bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sie sich zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen und gegen jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung stellen und jede Form von Antisemitismus ablehnen. Die Gewährung von Zuwendungen kann weiter unter die Voraussetzung gestellt werden, dass Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger oder Antragstellerinnen oder Antragsteller eine Erklärung über diese Haltungen abgeben.“

weisen jedoch aus fachlicher Sicht noch kritische Punkte auf, auf die wir im Folgenden näher eingehen möchten.

Wie in der Problemdarstellung zum Gesetzesentwurf richtig dargestellt wird, muss beachtet werden, dass es sich bei den Begriffen „vielfältige Gesellschaft, Diskriminierung, Ausgrenzung, Antisemitismus“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die auslegungsbedürftig sind. Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Absatz 3 GG folgt richtigerweise, dass alle Rechtsnormen so gefasst sein müssen, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können.

Mit den vorgelegten Definitionen in der Gesetzesbegründung werden die o. g. Begriffe aus hiesiger Sicht noch nicht ausreichend erläutert. Fraglich ist unter anderem, warum beispielsweise kein direkter Bezug zu den Begriffsbestimmungen des AGG (§§ 2ff. AGG) vorgenommen wird oder die zugrunde gelegte Definition von „Antisemitismus“ keinen Verweis auf die Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) enthält.

Das von SSW und FDP vorgeschlagene Vorgehen, auf verbindliche rechtliche Grundlagen zu verweisen, wird von hier für sinnvoll erachtet. Es ermöglicht einen direkten Bezug auf gesetzliche Bestimmungen sowie ein klares Verständnis der Zuwendungsvoraussetzungen. Hier wäre zu überlegen, die gewählten Gesetzesgrundlagen auch in ihren Überschriften zu benennen.

Die gewählte „Kann“-Regelung weist einen großen Ermessensspielraum auf, der eine Ungleichbehandlung von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern durch die Landesregierung zur Folge haben könnte. Da die Regelung lediglich als Ermächtigungsgrundlage vorgeschlagen wird und keine Verpflichtung darstellt, bleibt es den jeweiligen Ressorts und ggf. Fachreferaten überlassen, ob sie Zuwendungen unter diese Voraussetzung stellen und entsprechende Regelungen erlassen. Dass die jeweilige Zuwendungsstelle die Zulässigkeit einer Antidiskriminierungsklausel für ihre Zuwendungen noch prüfen muss, bevor sie eine solche Klausel in ihre jeweilige Richtlinie bzw. in ihre Zuwendungsvoraussetzungen aufnimmt, scheint aus rechtlicher Sicht notwendig, führt jedoch zu weiterem bürokratischen Aufwand. Hier sollte möglichst eine klare und verbindliche Regelung für die gesamte Landesregierung und zuwendungsgebenden Stellen getroffen werden.

Auch die Sicherstellung der demokratischen Verfassungstreue der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sollte durch explizite Quellen und Rechtsbestimmungen ergänzt werden, da auch hier ansonsten Ungleichbehandlungen zu erwarten sind. Grundlage für eine entsprechende Bewertung könnten z. B. die Erkenntnisse der jeweils aktuellen Verfassungsschutzberichte sein.

Bezüglich der genannten qualitativen Kriterien für ein Bekenntnis zu einer vielfältigen Gesellschaft und gegen jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung sowie jede Form von Antisemitismus, wird darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene bereits im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Regelungen existieren, die diese Kriterien umfassend abbilden.

In der aktuellen Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“ steht unter III (5) folgender Satz:

„Die Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.“

Es wird empfohlen, einen solchen Wortlaut auch für die LHO zu wählen. Damit würde dem Anliegen umfassend Rechnung getragen und alle Betroffenen Gruppen von Diskriminierung gleichermaßen bedacht werden.

Die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen sowie das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung und Benachteiligung sind im Grundgesetz (Art. 3) verankert und expliziter Bestandteil der Landesverfassung Schleswig-Holsteins. Ein Bezug auf die Landesverfassung, wie sie vom SSW vorgeschlagen wird, wäre daher folgerichtig. Unter das Verbot fällt auch jegliche Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung. Sollte eine Einzelaufzählung diskriminierender und benachteiligender Handlungen und Einstellungen weiterverfolgt werden, müsste neben der expliziten Aufzählung von Antisemitismus auch Rassismus benannt werden, da ansonsten ein ungleicher Fokus auf die unterschiedlichen Diskriminierungsformen gelegt werden würde, der sich wiederum nachteilig auf einzelne Betroffenen Gruppen auswirken könnte.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Maria Pape
Leiterin Landesdemokratiezentrum